

2074/J XXII. GP

Eingelangt am 09.07.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Misstände beim Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

Am 13. Jänner 2004 wurde die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung durch eine Anzeige von einem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, welcher auf Grund gröblicher Missachtung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes durch die Firma IASON Labormedizin GmbH & Co KG beim Transport radioaktivem Materials (Gefahrgut Klasse 7) ein beträchtliches Gefahrenpotential für Leib und Leben unbeteiligter Personen in sich birgt. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ist darin begründet, dass die Firma IASON Labormedizin GmbH & Co KG ihren Firmensitz in 8054 Graz-Seiersberg hat. Da die angezeigten Delikte überdies an unterschiedlichen Orten im Bundesgebiet gesetzt worden sein dürften, kam die Zuständigkeit einer Bezirkshauptmannschaft mit Tatort-Bezug nicht in Frage.

Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ist seither offensichtlich untätig geblieben und hat noch nicht einmal mit dem Anzeigeleger der Sachverhaltsdarstellung auch nur Kontakt aufgenommen. So hat die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung auf ein Ersuchen des Verfassers der Anzeige, ihn über den Stand des Verfahrens zu informieren und Kopien allfällig vorliegender Protokolle zukommen zu lassen, nicht einmal geantwortet. Dies wiegt umso schwerer als der Anzeiger auf Grund der aufgezeigten Gesetzesverletzungen unmittelbar zum Kreis der an Leib und Leben gefährdeten Personen zählt, da er Lufttransporte mit derartigen Gefahrgütern durchgeführt hat.

Es muss daher unterstellt werden, dass die für den unmittelbaren Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden (hier Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung aber auch die Frau Landeshauptmann der Steiermark als für den Vollzug dieser Bundesgesetze mitverantwortliches Organ) tatenlos zusehen, dass für die Bevölkerung wichtige Schutznormen straflos übertreten werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, dass das Unternehmen IASON Labormedizin GmbH & Co KG in der Person des allein vertretungsbefugten Geschäftsführers Mag. Christoph Artner über längere Zeiträume Transportpapiere ausgefertigt und dieser mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen über die Gefährlichkeit des radioaktiven Transportgutes bestätigt hat, obwohl er dafür weder über die erforderliche

Ausbildung noch über die im Gefahrgutbeförderungsgesetz vorgeschriebene Qualifikation eines Gefahrgutbeauftragten verfügt hat?

- Wenn nein: Werden Sie unverzüglich veranlassen, dass Ihnen als für den Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes Letztverantwortlichen eine umfassende Information unter Offenlegung aller behördlichen Vorgänge zur Verfügung gestellt wird?
2. Ist Ihnen bekannt, dass sich das Unternehmen IASON Labormedizin GmbH & Co KG in der Person des allein vertretungsbefugten Geschäftsführers Mag. Christoph Artner über längere Zeiträume den Anschein gegeben hat, über einen Gefahrgutverantwortlichen zu verfügen, indem der zuständigen Behörde Herr Mag. Christoph Artner selbst und ein Herr Dipl.Ing. Günther Matheis als Gefahrgutbeauftragte benannt wurden, obwohl Mag. Artner über die erforderliche Qualifikation nicht verfügt, Herr Dipl.Ing. Matheis davon nicht informiert war, dass er als Gefahrgutbeauftragter genannt worden ist und überdies die Qualifikation eines solchen erst zu einem späteren Zeitpunkt erworben hat?
- Wenn nein: Werden Sie unverzüglich veranlassen, dass Ihnen als für den Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes Letztverantwortlichen eine umfassende Information unter Offenlegung aller behördlichen Vorgänge zur Verfügung gestellt wird?
3. Ist Ihnen bekannt, dass Herr Mag. Christoph Artner über den Umstand hinaus, dass er sich ohne entsprechende Qualifikation als Gefahrgutbeauftragter benannt hat, auch noch so weit gegangen ist, dass er die Transportpapiere (shippers declaration for dangerous goods), für deren Richtigkeit er persönlich haftet, offenbar weder selbst ausstellt, noch die Richtigkeit der Radioaktivitätsmessungen überprüft oder diese persönlich vorgenommen, noch die Papiere eigenhändig unterschrieben hat, sondern ein Unterschriftsfaksimile hat anbringen lassen.
- Wenn nein: Werden Sie unverzüglich veranlassen, dass Ihnen als für den Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes Letztverantwortlichen eine umfassende Information unter Offenlegung aller behördlichen Vorgänge zur Verfügung gestellt wird?
4. Ist Ihnen bekannt, dass die Firma IASON Labormedizin & Co KG in Verantwortung von deren allein vertretungsbefugten Geschäftsführer Mag. Christoph Artner über kein geschultes Personal verfügt, welches qualifiziert wäre, Gefahrgüter für die Straße und den Luftverkehr versandfertig zu machen?
- Wenn nein: Werden Sie unverzüglich veranlassen, dass Ihnen als für den Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes Letztverantwortlichen eine umfassende Information unter Offenlegung aller behördlichen Vorgänge zur Verfügung gestellt wird?
5. Wie oft wurde die Firma IASON Labormedizin & Co KG, welche seit dem Jahre 1997 Gefahrgüter ausliefert und in den Versand (auch Export) bringt, von der Aufsichtsbehörde bzw. über deren Auftrag auf Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes überprüft?
6. Wenn keine Überprüfungen stattgefunden haben sollten, womit ist diese offenkundige Säumigkeit der zuständigen Kontrollorgane zu begründen und sind Sie bereit, diesen offenkundigen Missstand abzustellen?

7. Sollten Überprüfungen stattgefunden haben, wie erklärt sich dann, dass die mangelnde Qualifikation des Mag. Artner als Gefahrgutbeauftragter und die Nichtinformation des Dipl.Ing. Matheis, dass er als solcher benannt wurde, von den kontrollierenden Organen nicht bemerkt worden ist?
8. Werden Sie dienst- und / oder disziplinarrechtliche Konsequenzen ziehen, sollten Sie im Zuge der Erhebungen zum Zwecke der Beantwortung dieser Anfrage die von den Anfragstellern aufgezeigten Vollzugsmängel vollinhaltlich zur Kenntnis erhalten?
9. Bekanntlich ist es bei Einhaltung der Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes erforderlich, dass Begleitfahrzeuge zum Einsatz kommen, sobald ein Gefahrguttransport einen Tunnel zu durchfahren hat. Wurden von der Firma IASON Labormedizin GesmbH & Co KG in Verantwortlichkeit ihres allein vertretungsbefugten Geschäftsführers Mag. Artner derartige Begleitfahrzeuge angefordert und eingesetzt, zumal auf den Auslieferungsrouten zwischen Klagenfurt und z. B. den Zustellungsorten Linz oder Feldkirch mehrere Tunnelabschnitte zu befahren sind?
10. Ist Ihnen bekannt, dass der genannte Mag. Christoph Artner mit seiner ausdrücklichen Einwilligung als Gefahrgutbeauftragter für die Luftfahrt von der Firma Daedalos Flugbetriebs GmbH, 8010 Graz, Schubertstraße 31, benannt wurde, obwohl ihm dafür jedwede Qualifikation fehlt?
 - Wenn nein: Werden Sie unverzüglich veranlassen, dass Ihnen als für den Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes Letztverantwortlichen eine umfassende Information unter Offenlegung aller behördlichen Vorgänge zur Verfügung gestellt wird?
11. Wird von der dafür zuständigen obersten Zivilluftfahrtbehörde die im Gesetz definierte Qualifikation von Gefahrgutbeauftragten anlässlich deren Bekanntgabe materiell geprüft oder begnügt sich die Behörde mit einer Kenntnisnahme, obwohl mit der Funktion des Gefahrgutbeauftragten ein nennenswerter Umfang an Befugnissen verbunden ist und Schutzinteressen zur Einführung der damit zusammenhängenden Normen zu beachten sind und / oder handelt es sich bei dem in dieser Anfrage unter 2. und 10. aufgezeigten Fällen lediglich um zufällige Fehlleistungen der Aufsichtsbehörde?
12. Wurde von der obersten Zivilluftfahrtbehörde bei Genehmigung des Gefahrgutbeauftragten der Daedalos Flugbetriebs GmbH im Zuge der Überprüfung seiner Qualifikation allenfalls dessen Qualifikation als Strahlenschutzbeauftragter mit der zu genehmigenden Qualifikation als Gefahrgutbeauftragter im Sinne des LFG verwechselt?
13. Verfügen die im Hoheitsgebiet der Republik Österreich angesiedelten Flughäfen Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt über im Sinne der international geltenden Vorschriften (ICAO und IATA) genehmigte Gefahrgutlager?
14. Verfügen die im Hoheitsgebiet der Republik Österreich angesiedelten Flughäfen Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt über im Sinne der international geltenden Vorschriften (ICAO und IATA) im Umgang mit Gefahrgütern für die Luftfahrt geschultes und qualifiziertes Personal?
 - Wenn nein, sind Sie bereit alle sich aus dieser internationale Übereinkommen und Vorschriften verletzenden Situation die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen bis hin zum Entzug der Bewilligung, Gefahrguttransporte abzuwickeln, und werden Sie bis zur Her-

Stellung eines ordnungsgemäßen Zustandes die Abwicklung von Gefahrguttransporten zumindest temporär untersagen?

15. Liegen bei den im Hoheitsgebiet der Republik Österreich angesiedelten Flughäfen Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt Notfallskonzepte mit ausreichenden Handlungsanweisungen vor, die zur Anwendung kommen können, sobald ein Störfall mit Gefahrgut auftritt und ist das zur Abwicklung dieser Notfallskonzepte erforderliche geeignete und qualifizierte Personal in ausreichender Anzahl rund um die Uhr verfügbar?
16. Nach welchen Kriterien werden periodische Schulungen für das Luftfahrtpersonal (Bodenpersonal) durchgeführt?
17. Entsprechend des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der ICAO sind Schulungsprogramme von den nationalen Behörden zu bewilligen. Gibt es solche bewilligten Schulungsprogramme für das österreichische Luftfahrtpersonal?